

Stadt Lübtheen

Haushaltssatzung der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 45 ff KV M-V wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2016 und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 03.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.622.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.239.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 616.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 616.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 616.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.115.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.541.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 426.300 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.525.100 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.522.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.600 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.034.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.610.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	423.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 6.500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bereits durch den Erlass der Hebesatzsatzung vom 15.12.2015 festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

330 v. H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 26,800 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.702.529,90 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	ca. 1.924.029,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	ca. 1.307.730,00 EUR.

§ 9 weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.

Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.05.2016 erteilt.

Lübtheen, 03.05.2016

Ort, Datum

Siegel

L i n d e n a u

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.05.2016 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 30.05.2016 bis zum Freitag, den 10.06.2016 zu folgenden Sprechzeiten,
im Rathaus der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, Zimmer 4 öffentlich aus:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Lübtheen, den 10.05.2016

L i n d e n a u
Bürgermeisterin